

Gräfelfing



Richtlinien der Gemeinde Gräfelfing für die Gewährung von Hilfen zur Wohnungserhaltung und Wohnungsanpassung

1. Aufgaben und Ziele der Förderung

Wohnungsanpassung soll dazu beitragen, dass älteren Menschen und/oder Menschen mit Behinderung so lange wie möglich das selbstständige Wohnen im eigenen Wohnraum erhalten bleibt. Vorhandene Barrieren sollen so weit wie möglich verringert werden, um eine akzeptable Verbesserung der Wohnsituation zu erreichen. Auf diese Weise kann der Verbleib in der eigenen Wohnung mit mehr Lebensqualität ermöglicht werden.

Schwerpunkte der Wohnungsanpassung sollen bedarfsgerechte Ausstattungen sein, sowie kleinere Baumaßnahmen im Bestand, die keine Mieterhöhung bzw. keine erheblichen Belastungen zur Folge haben.

2. Begünstigter Personenkreis, Art und Umfang der Förderung

2.1 Bewohner*innen von Mietwohnungen und private Eigentümer*innen im selbstgenutzten Wohnraum können Einzelzuwendungen für bauliche Wohnungsanpassungsmaßnahmen erhalten, wenn sie wegen ihrer Hilfs-/Pflegebedürftigkeit oder Behinderung einer gezielten Verbesserung des Wohnumfeldes zur Bewältigung des täglichen Lebens in der gewohnten Umgebung bedürfen.

Dies gilt auch für Personen, die aufgrund ihrer Hilfs-/Pflegebedürftigkeit oder Behinderung im Haushalt eines Angehörigen leben und von diesem überwiegend gepflegt werden.

2.2 Die Zuschüsse nach diesen Richtlinien werden nur für Wohnungen älterer und/oder Menschen mit Behinderung gewährt, die Grundsicherung oder Wohngeld beziehen oder

deren Gesamteinkommen des Haushalts die Einkommensgrenze nach Art. 11 des Gesetzes über die Wohnraumförderung in Bayern (BayWoFG) nicht überschreitet.

2.3 Der Höchstbetrag einer Einzelförderung gemäß dieser Richtlinien beträgt 7.000 €.

Dem Antrag sind zwei vergleichbare Angebote von Fachfirmen mit Auflistung der Einzelpositionen beizufügen. Die Angebote sind von Handwerks- bzw. Gewerbetreibende einzuholen, zwischen denen keine rechtliche und/oder wirtschaftliche Verbindung besteht.

3. Förderfähige Maßnahmen

3.1 Förderfähig sind Wohnungsanpassungsmaßnahmen, die der/die Anspruchsberechtigte in Mietwohnungen oder im selbstgenutzten Eigentum im Gemeindegebiet Gräfelfing durchführen will.

3.2 Zielsetzung der gemeindlichen Förderung ist es, einen Verbleib der älteren und/oder körperbehinderten Mitbürgerinnen und Mitbürger in Ihrer Umgebung zu ermöglichen. Voraussetzungen hierfür ist ein wirtschaftlicher Umbau oder eine Beseitigung der baulichen Barrieren.

Dazu gehören in der Regel einfache und sparsame bauliche Maßnahmen sowie der Einsatz geeigneter technischer Hilfsmittel.

Als Maßnahmen können u.a. in Betracht kommen:

- barrierefreier Wohnungs- und Hauszugang
- rutschfeste Bodenbeläge
- barrierefreie Bedienelemente für Heizung, Licht, KÜcheneinrichtung, Fenster und Türen
- zusätzliche Hilfs- und Sicherheitseinrichtungen
- barrierefreie Sanitärräume
- Treppenlifte
- Sicherheitseinrichtungen

4. Weitere Fördervoraussetzungen

4.1 Bei baulichen Maßnahmen muss die Zustimmung der Eigentümerin bzw. des Eigentümers vorliegen.

4.2 Bei Untermietverhältnissen muss sowohl von der Hauptmieterin bzw. vom Hauptvermieter als auch vom Eigentümer die Zustimmung vorliegen, wenn es sich um bauliche Maßnahmen handelt.

5. Prüfung anderer Finanzierungsmöglichkeiten

5.1 Leistungen nach diesen Richtlinien werden nur gewährt, soweit keine Finanzierungsmöglichkeit nach gesetzlichen Vorschriften geltend gemacht werden können oder kein anderer Kostenträger einen ausreichenden Zuschuss gewähren. Es gilt das Prinzip der Nachrangigkeit.

5.2 Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

6. Zuständigkeit und Antragsstellung

6.1 Für den Vollzug dieser Richtlinien ist die Ordnungs- und Sozialverwaltung der Gemeinde Gräfelfing zuständig.

6.2 Die Antragstellung muss vor Beginn der Wohnungsanpassungsmaßnahmen bzw. vor Kauf des Materials bei der Gemeinde erfolgen.

6.3 Vorzulegen sind:

- die schriftliche Vereinbarung über die geplanten Maßnahmen zwischen der/dem Eigentümer/in Eigentümer und der/dem Antragsteller/in
- die Planungsunterlagen (Skizze)
- der Einkommensnachweis
- ein Kostenvoranschlag
- Aufstellung der Leistungen andere Kostenträger
- die schriftliche Stellungnahme des *Kompetenzzentrums Barrierefreies Wohnen* (Verein Stadtteilarbeit e.V.), dass über die geplanten Maßnahmen eingehend beraten und diese positiv beurteilt wurde

7. Mitwirkungs- und Auskunftspflicht

Bei Nichterfüllung der Mitwirkungs- und Auskunftspflicht ist ein Antrag abzulehnen. Kostenänderungen sind sofort mitzuteilen.

8. Bewilligung

- 8.1 Die/der Antragsberechtigte erhält über die Bewilligung der Förderung einen schriftlichen Bescheid, der mit Auflagen, Befristungen und Bedingungen versehen werden kann. Zusicherungen aller Art bedürfen der Schriftform.
- 8.2 Der Bewilligungsbescheid wird gegenstandslos, wenn die Anpassungsmaßnahmen nicht innerhalb eines Jahres nach der Bewilligung abgeschlossen sind.
- 8.3 Die/der Antragsberechtigte muss vor Bewilligung der Förderung unterschriftlich bestätigen, dass sie/er die Richtlinien als verbindlich anerkennt und dass sich die Bewilligung, Gewährung oder Rückforderung der Förderung nach diesen Richtlinien und den sonstigen allgemeinen Vorschriften richten.

9. Auszahlung

- 9.1 Die Förderung wird nach Abschluss der Arbeiten an die/den Antragsteller/in Antragsteller ausgezahlt. Vorab hat der/die Antragsteller/in eine Schlussrechnung zur Prüfung vorzulegen und unterschriftlich vom *Kompetenzzentrum Barrierefreies Wohnen* des Vereins Stadtteilarbeit e.V. zu bestätigen, dass die darin genannten Kosten tatsächlich entstanden sind.
- 9.2 In begründeten Einzelfällen können Teilbeträge des bewilligten Zuschusses nach Vorlage und Prüfung der Rechnung auch vor dem Abschluss der Gesamtmaßnahme ausgezahlt werden.

10. Wegfall des Anspruchs auf Wohnungsanpassungsförderung

Der Anspruch auf die bewilligte Förderung entfällt, wenn der Wohnraum, für den die Förderung bewilligt wurde, vor Beginn der Maßnahme nicht mehr von einer anspruchsberechtigten Person benützt wird.

Der/die Antragsteller/in haben die Gemeinde Gräfelfing unverzüglich zu unterrichten.

11. Rückforderung

Die Förderung kann zurückgefordert werden, wenn die Antragstellung missbräuchlich war.

12. Haushaltsmittel

Die Bewilligung der Förderung erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

Wenn abzusehen ist, dass mit den Fördermitteln nicht alle Anträge berücksichtigt werden können, können auch Teilzuwendungen gewährt werden.

13. Ausnahmen

In begründeten Einzelfällen können Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Richtlinie zugelassen werden.

14. In-Kraft-Treten

Diese Richtlinien treten am 01.01.2023 in Kraft.

Gräfelfing, 22.12.2022



Peter Köstler

Erster Bürgermeister